OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 L / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701302/2/BP/NIF

Datum:
L, 12. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S B, vertreten durch Mag. A F, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt L vom 23. August 2021, GZ: 0073350/2021, wegen Übertretung des Meldegesetzes (MeldeG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt L (in Folge: belangte Behörde) vom 23. August 2021, GZ: 0073350/2021, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (in Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Stunden verhängt, weil dieser seinen Hauptwohnsitz in der Unterkunft in L, am 27. April 2021 aufgegeben und es bis 31. Mai 2021 (=Datum der amtlichen Abmeldung) unterlassen habe, sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden. Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, habe sich innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden. Die Abmeldung hätte demnach in der Zeit von 24. April 2021 bis 30. April 2021 erfolgen müssen. Dies sei nicht geschehen.
Begründend führt die belangte Behörde weiters aus, dass der erkennenden Behörde der im Spruch genannte Sachverhalt mit Anzeige des Magistrates der Stadt L, Pass-, Melde- und Wahlservice, vom 29. Juni 2021 zur Kenntnis gebracht worden sei. Mit Strafverfügung vom 5. Juli 2021 sei gegen den Bf wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet worden. Der Bf habe gegen die Strafverfügung mit Schreiben vom 15. Juli 2021 Einspruch erhoben und zusammengefasst ausgeführt, dass sich der Bf in Strafhaft befinde und man als Strafgefangener keine Möglichkeit habe, um eine Meldung im Zentralen Melderegister vorzunehmen.
Der Bf habe die Abmeldung nicht fristgerecht vorgenommen und somit gegen § 4 Abs 1 MeldeG verstoßen. Der Bf habe die Unterkunft an der genannten Adresse jedenfalls am 27. April 2021 (Delogierungszeitpunkt) aufgegeben. Zu diesem Zeitpunkt habe jegliche Beziehung zur Unterkunft geendet, sodass der 27. April 2021 jenen Zeitpunkt markiert, welcher für die Fristsetzung nach § 4 Abs 1 MeldeG entscheidend ist. Die Aufgabe der Unterkunft zu diesem Zeitpunkt sei vom Bf auch gar nicht bestritten worden. Der Tatbestand sei sohin in objektiver Hinsicht erfüllt. Der Bf habe im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen. Der Schuldentlastungsbeweis sei nicht erbracht worden. Auch ein Strafgefangener könne einen Meldezettel ausfüllen, ihn unterschreiben und an die Meldebehörde übermitteln (lassen). Mit Einlangen des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Meldezettels bei der Meldebehörde sei die Abmeldung bewirkt. Es möge durchaus sein, dass ein Strafgefangener keine Möglichkeit hat, eine Meldung im Zentralen Melderegister vorzunehmen, dies sei hier gar nicht von Belangt und gehe diese Argumentation ins Leere, da eine schlichte Übermittlung des von Hand ausgefüllten Meldezettels an die Meldebehörde völlig ausreiche. Auch halte die Behauptung, dass während der Vollziehung einer Haftstrafe gesetzlich zwingend ein Hauptwohnsitz einer Person in der jeweiligen Justizanstalt zu melden sei, einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Es sei von Gesetzes wegen natürlich auch ein (Neben)Wohnsitz zulässig, die Wohnsitzqualität hänge nicht zuletzt auch

von verschiedenen anderen Kriterien ab, die hier aber ebenfalls keine Rolle spielen würden. Es gehe hier um die Frage der nicht fristgerecht vorgenommenen Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der K und um die Klärung der Frage der Zurechenbarkeit des Bf. Beides sei im Blick auf den Beschuldigten zu bejahen, sowohl die Abmeldung sei erwiesenermaßen verspätet – eine bessere Beweislage als eine Delogierung gebe es nicht – und dann sogar auch noch amtlich erfolgt als auch das Verschulden des Bf sei gegeben, da ihn – und ausschließlich ihn – die Pflicht für die Vornahme der Abmeldung treffe. Niemand sonst könne seine Abmeldung vornehmen, außer die Behörde selbst im Zuge eines amtlichen Abmeldeverfahrens, was in diesem Fall ja auch geschehen sei.
Der Bf habe also bei Anwendung entsprechender Sorgfalt die notwendigen Informationen bezüglich der ihn treffenden Meldepflicht erkennen können, dies umso mehr, zumal er zuvor schon des Öfteren seine Unterkunft unter einwandfreier Vornahme der entsprechenden Meldevorgänge gewechselt hat, und dabei die Meldefristen auch einhalten können. Dies ist nicht geschehen. Insofern habe der Bf nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, was ihm als Fahrlässigkeit vorzuhalten sei. Dem Antrag, das Verfahren einzustellen, könne daher nicht entsprochen werden, da das Verschulden aus Sicht der erkennenden Behörde nicht in der vom Gesetz geforderten Geringfügigkeit vorliege. Dem zweiten Antrag, die angefochtene Strafverfügung aufzuheben, könne ebenfalls nicht entsprochen werden, da diese durch den rechtswirksam eingebrachten Einspruch ohnehin bereits außer Kraft gesetzt worden sei. Den dritten Antrag habe die belangte Behörde mit Interesse zur Kenntnis genommen, sie könne diesem Ansinnen (um Erlassung einer neuerlichen Strafverfügung?) jedoch aus rechtlichen Erwägungen nicht nähertreten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 21. September 2021 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führt er hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes aus, dass er bis zum Haftantritt im Oktober 2019 in seiner damaligen Wohnung in der K, gewohnt habe. Der Bf habe sich aufgrund einer Verurteilung des LG L vom 2. Oktober 2018 zu 22 Hv 46/18 g seit Oktober 2019 bis zu seiner vorzeitigen Entlassung am 5. August 2021 in Strafhaft befunden. Der Strafantritt sei Anfang Oktober 2019 durch eine Vorführung der Polizei, nachdem dem Bf sein Antrag auf Haftaufschub aus gesundheitlichen Gründen abgelehnt wurde, erfolgt. Der Bf sei von den Polizeibeamten in die Justizanstalt L eingeliefert worden und sei nach einiger Zeit eine Überstellung in die Justizanstalt S erfolgt. Im Frühjahr 2021 sei sodann eine Verlegung wieder zurück in die Justizanstalt L erfolgt. Am 5. August 2021 sei der Bf vorzeitig wegen guter Führung aus der Strafhaft entlassen worden und habe noch am gleichen Tag an seiner nunmehrigen Adresse in L, ordentlich seinen Wohnsitz gemeldet. In der Zeit, als sich der Bf noch in Strafhaft in der Justizanstalt L befunden hat, sei ihm vom Magistrat der Stadt L das Schreiben vom 3. Mai 2021 übermittelt worden. Der Bf habe sofort mit dem Sozialen Dienst in der Justizanstalt und mit der Justizwache Kontakt aufgenommen. Von einem Justizwachbeamten sei dem Bf mitgeteilt

worden, dass inzwischen die Wohnsitzummeldung durchgeführt worden sei und eine Übermittlung des Meldezettels über den Sozialen Dienst nicht mehr notwendig sei. Sodann sei dem Bf die Strafverfügung des Magistrates L vom 5. Juli 2021 in seinem dem Magistrat wohl bekannten Wohnsitz in der Justizanstalt L übermittelt worden.

In rechtlicher Hinsicht führt der Bf aus, dass im angefochtenen Straferkenntnis bei der Tatbeschreibung festgestellt werde, dass der Bf unter der Adresse L, wohnhaft sei. Diese Feststellung sei unrichtig, da der Bf in der H, L, wohnhaft und gemeldet sei. Diese Feststellung sei definitiv unrichtig, da es sich bei der Adresse L, L, um die Adresse des Rechtsvertreters des Bf handle.

Die belangte Behörde habe im Straferkenntnis die Feststellung getroffen, dass der Bf seinen Wohnsitz in der K 18/1/6, XL, am 27. April 2021 aufgegeben hätte und es bis zum 31. Mai 2021 unterlassen hätte, sich bei der zuständigen Meldebehörde abzumelden. Bei richtiger Würdigung der vorliegenden Umstände hätte die Erstbehörde feststellen müssen, dass am 27. April 2021 lediglich die Delogierung aus der früheren Wohnung in der K 18/1/6, XL, durch die WAG aufgrund eines Mietzinsrückstandes stattgefunden habe, jedoch der Bf sich bereits seit Anfang Oktober 2019 in Strafhaft befunden habe und es während einer Anhaltung in Strafhaft der Justizwache obliege, die Wohnsitzmeldung vorzunehmen.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde liege kein fahrlässiges Verhalten des Bf vor, da dieser in seinem Einspruch bereits glaubhaft gemacht habe, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Fahrlässig handle, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten sind, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Zumutbarkeit der Sorgfaltsausübung sei danach zu beurteilen, ob dem Täter die Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt, zu der er subjektiv befähigt ist, auch zuzumuten ist, bestimme sich danach, ob von einem mit rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen von der geistigen und körperlichen Beschaffenheit des Täters und in seiner besonderen Tatsituation realistischerweise erwartet werden kann, sich objektiv sorgfaltsmäßig verhalten.

Im gegenständlichen Fall des Bf liege keine fahrlässige Handlung des Bf vor, da ihm die Sorgfaltsausübung nicht zumutbar gewesen sei. Der Bf sei Anfang Oktober 2019 von der Polizei in die Justizanstalt L vorgeführt und in Strafhaft genommen worden. Der Bf sei selbstverständlich davon ausgegangen, dass die Justizwache bzw Leitung der Justizansalt L die Wohnsitzanmeldung vornimmt. Als der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 3. Mai 2021 über den Umstand des Vorliegens einer Verletzung des MeldeG informiert wurde, habe er sofort mit dem Sozialen Dienst in der Justizanstalt L und mit einem Justizwachebeamten Kontakt aufgenommen sowie seinen Rechtsvertreter hiervon verständigt.

Auch der Rechtsvertreter habe mit einem Beamten der Justizwache in der Besucherzone gesprochen und sei von den Beamten bestätigt worden, dass inzwischen eine Wohnsitzummeldung stattgefunden habe. Es müsse hier zur

Entlastung der zuständigen Justizwachbeamten berücksichtigt werden, dass der Bf zuerst in der Justizanstalt L angehalten worden sei, dann jedoch in die Justizanstalt S verlegt worden sei und er im Frühjahr 2021 wieder in die Justizanstalt L überstellt worden sei. Es sei aufgrund der gegebenen Umstände kein fahrlässiges Verhalten des Bf gegeben. Dass es sich beim Bf betreffend die Einhaltung des MeldeG um einen sorgfaltsmäßigen Menschen handelt, sei auch aus dem Umstand ersichtlich, dass der Bf bereits öfters seine Unterkunft unter einwandfreier Vornahme der entsprechenden Meldevorgehen gewechselt habe un dabei die Meldefristen auch eingehalten habe. Es müsse berücksichtigt werden, dass die Einhaltung des MeldeG immer gegeben gewesen sei, wenn es sich um einen Wohnsitzwechsel durch den Bf selbst gehandelt hat und es sich in dem nun vorliegenden Sachverhalt um eine Anhaltung in einer Strafhaft aufgrund einer gerichtlichen Verurteilung gehandelt hat. Durch die für den Bf überraschende Vorführung durch die Polizei in die Strafhaft sei der Bf vom abrupten Antritt der Strafhaft auch völlig überrascht worden und habe keine Vorkehrungen mehr treffen können und habe er sich einer psychischen Ausnahmesituation befunden. Zusätzlich sei der Bf vor seinem Haftantrag auch noch von seiner Ehegattin mit den vier gemeinsamen Kindern verlassen worden und habe diese während der Anhaltungen der Strafhaft sogar ein Scheidungsverfahren geführt. Der Bf habe sich aufgrund der vorliegenden Umstände in einer völlig überforderten Ausnahmesituation befunden und sei daher auch die Zumutbarkeit der Sorgfaltsausübung aufgrund der damaligen Umstände, welche zur Verletzung des MeldeG geführt haben, gegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 22. September 2021 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen.

Zumal keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat und keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, konnte von der Durchführung einer Verhandlung gemäß § 44 Abs 3 VwGVG abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidender S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf befand sich aufgrund einer Verurteilung des LG L vom 2. Oktober 2018 zu 22 Hv 46/18 g von Oktober 2019 bis zu seiner vorzeitigen Haftentlassung am 5. August 2021 in Strafhaft.

Zuvor war der Bf in einer Wohnung in XL, K 18/1.OG/T6, wohnhaft. Nach Antritt der Strafhaft nahm der Bf keine Wohnsitzummeldung vor.

Am 27. April 2021 wurde der Bf von der W Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. delogiert. Mit Schreiben vom 27. April 2021 teilte die W Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. der belangten Behörde mit, dass der Bf delogiert wurde und sohin alle Personen, die unter der Adresse in XL, K 18/1.OG/T6 gemeldet sind, abzumelden seien. Am 31. Mai 2021 erfolgte schließlich eine amtliche Abmeldung des Bf von der Adresse in XL, x.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Die verfahrensrelevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl 9/1992 idF BGBl I 54/2021, lauten wie folgt:

„Unterkunft in Wohnungen; Abmeldung

§ 4.(1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

[...]

Erfüllung der Meldepflicht

§ 7. (1) Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer.

[...]

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder

[...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 4 Abs 1 MeldeG ist, wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden. Die Meldeverpflichtung trifft dabei gemäß § 7 Abs 1 MeldeG den Unterkunftnehmer. Der Bf war daher verpflichtet, sich spätestens drei Tage nach Aufgabe der Unterkunft – sohin nach erfolgter Delogierung am 27. April 2021 – an

der verfahrensgegenständlichen Adresse von dort abzumelden. Diese Abmeldung unterließ die Bf jedoch und wurde in Folge am 31. Mai 2021 amtlich abgemeldet.

Gemäß § 22 Abs 1 Z 1 MeldeG begeht, wer die ihn treffende Meldepflicht nach § 4 nicht erfüllt eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen.

Da der Bf seine Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse aufgegeben und es unterlassen hat, sich binnen drei Tagen von dieser Adresse abzumelden, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG erfüllt.

IV.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. § 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 22 Abs 1 Z 1 iVm § 4 Abs 1 MeldeG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG.

IV.3. Der Bf brachte auf subjektiver Ebene vor, dass er sich im vorgeworfenen Tatzeitraum in Strafhaft befunden habe und er nachdem er durch das Schreiben der belangten Behörde vom 3. Mai 2021 von der Einleitung eines Meldeverfahren erfahren habe, sofort Kontakt mit der Justizwache aufgenommen habe. Ein Justizwachbeamter habe dem Bf mitgeteilt, dass inzwischen die Wohnsitzummeldung durchgeführt worden sei. Außerdem habe der Bf seine Unterkunft unter einwandfreier Vornahme der entsprechenden Meldevergehen gewechselt. Der Bf sei durch den abrupten Antritt der Strafhaft völlig überrascht gewesen und hätte keine Vorkehrungen mehr treffen können. Er habe sich in einer psychischen Ausnahmesituation befunden.

Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass die Delogierung und damit die Aufgabe der Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse durch den Bf bereits am 27. April 2021 erfolgte und der Bf nach der Regelung des § 4 Abs 1 MeldeG innerhalb von drei Tagen – sohin bis 30. April 2021 – seiner Abmeldepflicht nachkommen hätte müssen. Selbst wenn sich der Bf am 3. Mai 2021 nach Erhalt

des Schreibens betreffend die Einleitung eines Meldeverfahrens tatsächlich umgehend um die Abmeldung gekümmert hat bzw mit einem Justizwachbeamten Kontakt aufgenommen hat, um die nach dem MeldeG erforderlichen Schritte zu setzten, so wurde er jedenfalls verspätet tätig.

Weiters ist anzumerken, dass der Bf seine Haft bereits im Oktober 2019 angetreten hat. Die von der W Wohnungsanlagen Gesellschaft m.b.H. initiierte Delogierung und damit die Aufgabe der Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse durch den Bf erfolgte – wie bereits mehrfach erwähnt – erst am 27. April 2021, sohin erst eineinhalb Jahre nach Haftantritt. Dementsprechend kann sich der Bf im Hinblick auf die nicht erfolgte Abmeldung jedenfalls nicht auf die Ausnahmesituation wegen des abrupten Haftantritts berufen.

Zusammengefasst konnte der Bf durch sein Vorbringen nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Abmeldevorschrift des MeldeG keine Verschulden trifft. Der Bf handelte jedenfalls fahrlässig, zumal er sich trotz erfolgter Delogierung nicht ausreichend und rechtzeitig um seine Abmeldung von der verfahrensgegenständlichen Adresse bemühte. Im Ergebnis hat der Bf sohin auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.4. Eine Anwendung des § 45 Abs 1 letzter Absatz VStG (Ermahnung) und damit verbunden das Absehen von den Strafen scheidet insofern aus, als das tatbildmäßige Verhalten des Bf nicht hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurückbleibt.

IV.5. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.6. Die belangte Behörde setzte das Strafausmaß bereits im untersten Bereich des hierfür vorgesehenen Rahmens an. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sind keine Umstände zu erkennen, von dieser – sehr maßvollen – Strafzumessung abzuweichen.

IV.7. Es war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

IV.8. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Im Hinblick auf § 52 VwGVG war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 10 Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der § 4 Abs 1 und 22 Abs 1 Z 1 MeldeG – stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree